

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00521 vom 22. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00521

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00521 du 22 juillet 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00521 del 22 luglio 2009

Erwägungen

E. 4

4.1 Die SUVA ist davon ausgegangen, dass die beiden Autounfälle und der Sturz auf der Treppe dem Bereich der mittelschweren Ereignisse in der leichteren Hälfte zuzuordnen seien. Dies ist nicht zu beanstanden und wird bezüglich des zweiten und dritten Unfalls auch von der Beschwerdeführerin nicht begründet bestritten. Bezüglich des ersten Unfalls wird geltend gemacht, es handle sich um einen schweren Unfall, weil bei einer Geschwindigkeit von über 100 km/h ein Ausweichmanöver habe stattfinden müssen und die Versicherte mit der Leitplanke kollidiert sei. Hingegen sprechen die aktenkundigen Umstände, insbesondere die Tatsache, dass kein Polizeirapport erstellt wurde und die Beschwerdeführerin offensichtlich die Fahrt mit dem eigenen Personenwagen fortsetzen konnte, nicht für eine sehr heftige Kollision. Auszuschliessen ist jedenfalls ein mittelschwerer Unfall im Grenzbereich zu den schweren Unfällen oder gar ein schwerer Unfall (vgl. die in SZS 45/2001 S. 431 ff. erwähnte Rechtsprechung). Es liegt allenfalls ein mittlerer Unfall im eigentlichen Sinn vor, mit der Folge, dass die Adäquanz zu bejahen wäre, wenn ein einzelnes der in die Beurteilung einzubeziehenden Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt wäre oder mehrere der zu berücksichtigenden Kriterien gegeben wären (BGE 117 V 367 Erw. 6b), wobei die Beurteilung für jeden Unfall gesondert vorzunehmen ist (RKUV 1996 Nr. U 248 S. 176 [U 213/95] Erw. 4b; SVR 2007 UV Nr. 1 S. 1 [U 39/04] Erw. 3.3.2).

4.2 Die Unfälle ereigneten sich weder unter objektiv betrachtet besonders dramatischen Umständen, noch sind sie als besonders eindrücklich zu bezeichnen, auch wenn dem ersten Unfall durch die Tatsache, dass die Versicherte gegen eine Leitplanke gedrängt wurde, eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abzusprechen ist. So bestand weder eine Lebensgefahr, noch hat die Versicherte Verstaummelungen erlitten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Januar 2004, U 134/03, und vom 15. März 2005, U 214/04, und vom 5. September 2006, U 114/06). Die Unfälle hatten auch keine schweren Verletzungen oder Verletzungen besonderer Art zur Folge, die eine psychische Fehlentwicklung auszulösen vermöchten. Das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Vordergrund standen physiotherapeutische Massnahmen und regelmässige psychiatrische Konsultationen. Eine ärztliche Fehlbehandlung wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht gegeben. Von einem schwierigen Heilungsverlauf und massiven Komplikationen kann nicht gesprochen werden, vielmehr trat die psychische Komponente relativ bald in den Vordergrund. Soweit eine physisch bedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bestanden hat, war sie nicht erheblicher Natur, zumal die Beschwerdeführerin bis zum zweiten Unfall zu 100 % weitergearbeitet hat und ihr durch die I.____ aus somatischer Sicht

eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepasster Tätigkeit attestiert wurde (Urk. 8/III/40, 8/III/39.1). Körperliche Dauerschmerzen sind auf Grund der Akten ausgewiesen, jedoch nicht in ausgeprägter Form, da sie nicht objektivierbar und im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik zu sehen sind. Somit ist weder eines der für die Adäquanzbeurteilung massgebenden Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt, noch sind mehrere der zu berücksichtigenden Kriterien gegeben, weshalb die Unfalladäquanz der geltend gemachten Beschwerden zu verneinen ist. Folglich erbringt sich die Prüfung einer Integritätsentschädigung.

5. Der Einspracheentscheid der SUVA vom 30. Oktober 2007 besteht mithin zu Recht, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Baur

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.